S T A T U T E N

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der österreichischen verladenden Wirtschaft – Austrian Shipper's Council". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie bezweckt die umfassende Vertretung der Verlader der gewerblichen Wirtschaft und Werkverkehrtreibenden Österreichs unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied des Vereines in allen transportwirtschaftlichen Fragen. Dazu gehört auch die Vertretung der Verladerschaft der österreichischen Wirtschaft in allen Angelegenheiten des kombinierten Verkehrs und die Förderung der Beteiligung der verladenden Wirtschaft, insbesondere des Werkverkehrs am kombinierten Verkehr. Auf internationaler Ebene sind diese Interessen auch im Rahmen einer Mitgliedschaft im European Shippers´ Council wahrzunehmen. Diese Vertretung der Verladerschaft umfasst alle Verkehrsträger und Elemente von Lieferketten (supply chain).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Um den Vereinszweck zu erfüllen, wird der Verein

a) die Kooperation der Mitglieder in allen Verladerbelangen fördern,
b) die Interessen der Verladerschaft unter Einschluss des Werkverkehrs jeweils definieren bzw. zu einzelnen Sachfragen in möglichst abgestimmter Weise festlegen und in geeigneter Weise vertreten,
c) durch Mitgliedschaft, Mitarbeit, Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des European Shippers´ Council die definierten österreichischen Verladerinteressen auch auf internationaler Ebene absichern und unterstützen,
d) in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessensvertretungen und sonstigen einschlägigen Vereinigungen und Verbänden sowie führenden Unternehmungen der Verkehrswirtschaft für die Kooperation im kombinierten Verkehr eintreten,
e) durch Beteiligung an Einrichtungen, Gesellschaften, Betrieben und Entwicklungsprojekten des kombinierten Verkehrs der verladenden Wirtschaft, insbesondere dem Werkverkehr, die unmittelbare Teilnahme am kombinierten Verkehr ermöglichen,
f) durch Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren etc. den Gedanken der Kooperation der verladenden Wirtschaft untereinander und mit den Verkehrsträgern verbreiten und vertiefen, und
g) einschlägige Veröffentlichungen, Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder herausgeben.

Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

a) Beitrittsgebühren,
b) Mitgliedsbeiträge,
c) Beiträge für Sonderaktionen,
d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie maximal einem fördernden Mitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können alle nach dem WKG gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft werden, denen Mitglieder der verladenden Wirtschaft zuzuzählen sind bzw. deren Mitglieder Werkverkehr betreiben. Weiters können Vereinigungen, die in Österreich tätige Industrielle und im Zusammenhang mit der Industrie stehende Unternehmen sowie

deren Eigentümer und Führungskräfte in freier und demokratischer Form zusammenfassen, Mitglieder des Vereins werden.

3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Gesellschaften des Unternehmensrechtes werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen und zur Erreichung der Vereinsziele beitragen.
4. Die Wirtschaftskammer Österreich kann förderndes Mitglied des Vereins werden und fördert die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung von 40% des vom European Shippers´ Council vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrags.
5. Über die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Anmeldung entscheidet der Vorstand des Vereines. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Konkurs oder bei physischen Personen durch den Tod; überdies bei physischen und juristischen Personen durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 14 Monate vorher, d.h. bis zum 31.10. des Vorjahres, schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Anzeige wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge, die an den Verein geleistet wurden.
4. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und an diese schriftliche Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern und dem fördernden Mitglied vorbehalten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erreichung des Vereinszieles nach besten Kräften mitzuwirken und die Interessen des Vereines uneingeschränkt wahrzunehmen und zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Mitarbeit bei der Festlegung der gemeinsamen Verladerinteressen zu einzelnen Sachfragen und die Unterstützung zur Geltendmachung dieser Interessen innerhalb und außerhalb der betreffenden Interessensverbände, sowie in der Wirtschaft und im öffentlichen Meinungsbild. Sie haben sich an die Satzungen des Vereines sowie die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind pünktlich einzuzahlen.

§ 7 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

a. Generalversammlung
b. Vorstand
c. Rechnungsprüfer
d. Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied entsendet einen Vertreter in die Generalversammlung. Jedes außerordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich über Einberufung durch den Vorstand zusammen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
3. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Generalversammlung an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand. Darüber hinaus kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch schriftlichen Antrag an den Obmann, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung, verlangen.
4. Die Generalversammlung wird vom Obmann geleitet, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und das fördernde Mitglied gemäß den Bestimmungen des Absatz 1; jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme, dem fördernden Mitglied kommen fünf Stimmen zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Termin, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen und der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. die Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
5. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines sowie
8. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellvertreter zu wählen.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Wenn ein sonstiger Anlass besteht (zB wenn ein Experte zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden soll) kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren, wobei diese kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion im Vorstand haben.
5. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder, ausgenommen den Obmann, mit der Geschäftsführung betrauen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
6. Der Vorstand ist von seinem Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn sein Obmann dies für notwendig erachtet oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Obmann führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf aber nur ein Stimmrecht eines anderen Vorstandsmitglieds übernehmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,
2. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
3. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen,
4. die Vorbereitung der Generalversammlung sowie deren Einberufung,
5. die Vorberatung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags,
6. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,

8. die Aberkennung der Mitgliedschaft,
9. die Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds,
10. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie
11. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterfertigung durch den Obmann und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, wenn ein solches bestellt ist, ansonsten dem Geschäftsführer.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes Protokoll zu führen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Rechnungsprüfer: Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil zwei Personen, die in der Generalversammlung ordentliche Mitglieder vertreten, als Schiedsrichter. Diese Personen sollen nicht Vertreter des gleichen ordentlichen Mitglieds sein.
Aus dem Kreise der sonstigen Vertreter ordentlicher Mitglieder in der Generalversammlung wählen diese einen Vorsitzenden. Sollte innerhalb von vier Wochen eine Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden nicht erreicht werden, so entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 Fachbeiräte

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Behandlung konkreter, vom Vereinszweck erfasster Fragen Fachbeiräte einsetzen. In die Fachbeiräte können ordentliche Mitglieder Experten entsenden. Außerordentliche Mitglieder können selbst oder durch Entsendung von Experten zur Mitarbeit in Fachbeiräte über Beschluss des Vorstandes eingeladen werden.

Besteht ein Fachbeirat aus mehreren Personen, wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt, bei denen das Thema, zu dem der Fachbeirat befragt wurde, behandelt wird.

§ 17 Geschäftsstelle

Ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ernannt, wird von diesem die Geschäftsführungsbefugnis ehrenamtlich wahrgenommen.

Die Geschäfte des Vereines können nach Weisung des Vorstandes aber auch durch eine Geschäftsstelle besorgt werden. Zur Besorgung der Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der die Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erteilten Weisungen besorgt. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 18 Freiwillige Auflösung, Verfügung über Vereinsvermögen

Die freiwillige Auflösung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn die Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung beschließt, keine dem Vereinszweck gemäße Verfügung über das Vereinsvermögen trifft, ist das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an die österreichische Akademie der Wissenschaften zu übertragen.

Dr. Karl Frohner
Obmann-Stv.

Mag. Hagen Pleile
Geschäftsführer